

Neufassung der Gemeinsamen Satzung der Friedhöfe Werdau und Leubnitz vom 27.05.2021

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau hat auf Grund des §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Neufassung der Gemeinsamen Satzung der Friedhöfe Werdau und Leubnitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 - Allgemeines

§ 14 - Reihengrabstätten

§ 15 - Wahlgrabstätten

§ 16 - Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

§ 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

§ 20 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 21 - Zustimmungserfordernis

§ 22 - Anlieferung

§ 23 - Standsicherheit der Grabmale

§ 24 - Unterhaltung

§ 25 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 - Allgemeines

§ 27 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 28 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 29 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 - Benutzung der Leichenhalle

§ 31 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 32 - Alte Rechte

§ 33 - Haftung

§ 34 - Gebühren

§ 35 - Ordnungswidrigkeiten

§ 36 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Werdau (Stadt) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 keine Ausnahmen ergeben:

- Friedhof Werdau, Brüderstraße 80
- Friedhof Leubnitz, Schulstraße 7

(2) Der Friedhof Werdau ist Eigentum der Stadt mit sämtlichen Gebäuden und Anlagen. Eine Ausnahme bildet die im Jahr 1906 vom Kirchenlehn zu Werdau erworbene Friedhofskapelle (Feierraum). Diese untersteht der allgemeinen Aufsicht des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes Werdau.

(3) Der Friedhof Leubnitz befindet sich im Besitz des Kirchenlehns der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Werdau mit Leubnitz. Durch den Friedhofsüberlassungsvertrag vom 05.05.1995, wurde die Verwaltung und Nutzung der Gemeinde Leubnitz übertragen. Davon ausgenommen sind die Friedhofskapelle und der Glockenturm, welche beide in der Verwaltung der Kirchengemeinde verbleiben.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Werdau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Werdau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden

(2) Die Bestattung einer anderen in Werdau Verstorbenen oder tot aufgefundenen Person, ist zuzulassen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sicher gestellt ist oder, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies erfordern.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung bestimmter Bestattungszeremonien.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(5) Tierbestattungen sind auf den Friedhöfen nicht zugelassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erwirbt, oder dessen Rechtsnachfolger. Kommen mehrere Personen für eine Rechtsnachfolge in Frage, so haben diese eine Person von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen. Kommt eine Einigung zwischen mehreren Rechtsnachfolgern innerhalb angemessener Frist nicht zustande, wählt die Friedhofsverwaltung einen Rechtsnachfolger nach billigem Ermessen als neuen einzigen Nutzungsberechtigten.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Redner, Musiker sowie sonstige Gewerbetreibende und Dienstleister, die typischerweise auf kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt Werdau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Werdau kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter einer ersatzweisen Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Durchgang von Kindern als Schulweg ist nicht gestattet. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Friedhofsbereich untersagt.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Absatz 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern und (Elektro-)Rollern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der auf dem Friedhof arbeitenden Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu

betreten, das Ansammeln von Gläsern, Töpfen usw. hinter Grabsteinen, Grablichter mit offener Flamme unbeaufsichtigt zu verwenden,

i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu spielen oder zu lagern,

j) Tiere – ausgenommen Blindenführhunde – mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Absatzes 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Werdau. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden. Jährlich wiederkehrende Totengedenkfeiern der Kirchen und anderer Weltanschauungen, wie Totensonntag, Johannistag (24.06. eines Jahres) und Allerseelen (02.11. eines Jahres), sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Personen, die den Grundsätzen in den Absätzen 1 bis 4 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer

(1) Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt bzw. erbracht werden. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden und Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt Werdau ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, die Sterbeurkunde im Original. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest.

§ 10 Absatz 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 2.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies mindestens vier Werktage vorher der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Metallsäрге oder Metalleinsätze dürfen mit Ausnahme der Beisetzung von aus dem Ausland überführten Leichen für die Bestattung nicht verwendet werden.

(4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes gelitten, besteht ein solcher Verdacht oder geht von der Leiche eine sonstige Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt:

a) für Urnen 20 Jahre,

b) für Särge 25 Jahre.

(2) Eine Wiederbelegung von Erdgrabstätten mit Särgen ist frühestens nach 40 Jahren zulässig.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Einwilligung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Einwilligung der Stadt Werdau auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 3 Absatz 1). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 29 Absatz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Absatz 3 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in das Urnenrasengrab oder Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung selbst oder unter Beteiligung von entsprechenden Dienstleistern durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(6) Alle mit einer Ausgrabung oder Umbettung verbundenen Kosten (Gebühren und Auslagen) haben die Antragsteller zu zahlen. Sie haben außerdem Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengräber (Grabstellen zur Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Ruhezeit (§ 11 Absatz 1) bereitgestellt werden),
- b) Erdwahlgräber (Grabstellen zur Erdbestattung mit weitergehenden Nutzungsrechten),
- c) Kinderwahlgräber,
- d) Urnenreihengräber (Grabstellen zur Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Ruhezeit (§ 11 Absatz 1) bereitgestellt werden),
- e) Urnenwahlgräber (Grabstellen zur Urnenbestattung mit weitergehenden Nutzungsrechten),
- f) Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsgrabanlagen ohne Namensnennung)
- g) Ehrengräber.

Das Nutzungsrecht an Reihengräbern kann nach Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich nicht verlängert bzw. erneut erworben werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit dem Nutzungsrecht (§ 3 Absatz 1) an einer Grabstätte entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten (§ 3 Absatz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Anonyme Bestattungen sind nur in der Urnengemeinschaftsanlage zulässig.

(7) Das Ausmauern von Grabstätten ist generell nicht zulässig.

(8) Für Grabarten und -größen ist der Belegungsplan der Friedhofsverwaltung der Stadt Werdau maßgebend. Art und Größe belegter Gräber dürfen während eines bestehenden Nutzungsrechts nicht geändert werden.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 Absatz 1) der jeweiligen Leiche bereitgestellt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener oder die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrags.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist sechs Monate vorher durch Aushang in Schaukästen im Eingangsbereich des jeweiligen Friedhofs bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 Absatz 1) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann verlängert werden. Dieser Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrags und läuft ohne Rücksicht auf die Zeit der Belegung.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Absatz 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Diese ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Absatz 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Absatz 2.

§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräbern für eine Urne
- b) Urnenwahlgrabstätten für ein, zwei oder vier Urnen,
- c) einer Urnengemeinschaftsanlage,
- d) Erdwahlgrabstätten im Fall der Hinzubettung, pro Sargstelle sind maximal ein Sarg und drei Urnen zulässig.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art der Urnengrabstätte.

(3) Gemeinschaftsanlagen sind ein speziell ausgewiesenes Urnengräberfeld für anonyme Aschebeisetzungen ohne Kennzeichnung.

§ 17 Ehrengabstätten

(1) Ehrengräber für Kriegstote werden nach den gesetzlichen Bestimmungen angelegt und unterhalten.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Werdau.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 27 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Bei Anmeldung der Bestattung oder Erwerb eines Wahlgrabes ist dies vom Nutzungsberechtigten verbindlich festzulegen.

VI. Grabmale

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale sollen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. Unzulässig sind Materialien und Zutaten aus Beton, Glas, Holz, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.

b) Für Grabmale sind nur folgende Maße und Gestaltungen zulässig:

1. Erdgräber

aa) Reihengrab:

Liegende Grabplatte: Breite 0,50m, Länge 0,80 m, Mindeststärke 0,06 m, ebenerdig, Ausführung in Granit, Rand bossiert, nur eingemeißelte Schrift – keine aufgesetzten Buchstaben oder Ornamente,

Es besteht Grabmahlpflicht.

bb) Wahlgräber für Erdbestattung für Verstorbene bis 6 Jahre:

stehend: Breite 0,45 m; Höhe 0,60 bis 0,80 m; Mindeststärke 0,12 m,

liegend: Breite bis 0,35 m; Höchstlänge 0,40 m; Mindeststärke 0,12 m.

cc) einstellige Wahlgräber für Erdbestattung für Verstorbene über 6 Jahre:

stehend: Breite bis 0,60 m; Höhe 0,90 m bis 1,30 m;

unter 1 m Höhe- Mindeststärke 0,12 m;

über 1 m Höhe – Mindeststärke 0,14 m,

liegend: Breite bis 0,50 m; Höchstlänge 0,40 m; Mindeststärke 0,14 m.

dd) zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern für Erdbestattung für Verstorbene über 6 Jahre:

stehend: Breite bis 1,40 m; Höhe 0,80 m bis 1,30 m;

unter 1 m Höhe- Mindeststärke 0,12 m;

über 1 m Höhe – Mindeststärke 0,14 m,

liegend: Breite bis 1,20 m; Höchstlänge 1,00 m; Mindeststärke 0,14 m.

Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steine abgedeckt werden. Bei Randgräbern ist eine Steineinfassung zulässig, deren Mindeststärke 8 cm betragen muss.

2. Urnengrabstätten

aa) Reihengrab:

Liegende Grabplatte: Breite 0,45m, Länge 0,45 m, Mindeststärke 0,06 m, ebenerdig, Ausführung in Granit, Rand bossiert, nur eingemeißelte Schrift – keine aufgesetzten Buchstaben oder Ornamente.
Es besteht Grabmahlpflicht.

bb) einstelliges Urnenwahlgrab (Rasengrab):

nur liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,30; Höhe der Hinterkante 0,15 m,

cc) zweistelliges Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Grab:

Nur liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,30; Mindeststärke 0,12 m;
Höhe der Hinterkante 0,15 m.

dd) zweistelliges Urnenwahlgrab

Stehende Grabmale: Breite bis 0,50 m; Höhe bis 0,90 m;
Mindeststärke 0,12 m,

liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40; Mindeststärke 0,12 m,
Höhe der Hinterkante 0,15 m.

ee) vierstelliges Urnenwahlgrab

Stehende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höhe 0,60 bis 1,20 m;
Mindeststärke 0,12 m,

liegende Grabmale: bis 0,60 x 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m,
Höhe der Hinterkante 0,15 m

Steineinfassung sind nur auf dem Friedhof Leubnitz mit folgenden Maßen zulässig: Außenmaß: 0,50 x 0,75 m, Mindeststärke: 0,05 m.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen auch über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung der Stadt Werdau. Dies gilt auch für provisorische Grabmahle, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Einwilligung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 23 gewährleistet ist.

(2) Die Anträge sind mindestens einen Monat vor der geplanten Errichtung des Grabmahls mittels amtlicher Formulare zu stellen, die durch die Friedhofverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

c) Ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Einwilligung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Einwilligung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Einwilligung errichtet worden sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 22 Anlieferung; Aufstellung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 21 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sie sich bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten jedoch nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Absatz 1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Werdau auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Werdau nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist

beseitigt, ist die Stadt Werdau berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Werdau ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend, jedoch verkürzt sich die Bekanntmachungsfrist auf drei Monate.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Werdau von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werdau. Sofern Grabstätten, Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Stadt Werdau abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Materialart zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.

(4) Urnengrabstätten müssen binnen acht Wochen, Erdgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Bei Erdgrabstätten ist auch der

Erdhügel bis zu dessen Einebnung und der endgültigen Herrichtung der Grabstätte nach den Grundsätzen des § 18 zu pflegen, insbesondere von Unkraut freizuhalten.

(5) Wahlgrabstätten sind bis zu ihrer Belegung nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten und zu pflegen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Für Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(9) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichen,
- c) die Grabstätte ganzflächig mit Kies, Platten oder ähnlichen abzudecken,
- d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- e) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- f) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln.

(10) Die bei der Herrichtung der Grabstätte anfallenden Erdmassen sind durch den Nutzungsberechtigten oder dessen beauftragte Firma zu entsorgen. Eine Ablagerung in den vorhandenen Abfallbehältern ist nicht gestattet.

§ 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die durch die Friedhofsverwaltung mittels Belegungsplänen festgelegt werden, müssen Grabstätten in ihrer Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

(3) Die Grabstätten sollen folgendermaßen gestaltet werden:

a) Waldfriedhof Werdau

1. Erdwahlgrab als Rabatten- oder Randgrab

aa) Einstellige Grabstätten:

Steineinfassung oder Rahmenbepflanzung Größe 1,40 x 2,80;
Wechselbepflanzung zu mindestens 30%

bb) Zweistellige Grabstätten:

Steineinfassung oder Rahmenbepflanzung Größe 2,80 x 2,80,
Wechselbepflanzung zu mindestens 30%

2. Erdwahlgrab

aa) Einstellige Grabstätten:

Rahmenbepflanzung Größe 1,40 x 2,80; Wechselbepflanzung zu
mindestens 30%

bb) Zweistellige Grabstätten:

Rahmenbepflanzung Größe 2,80 x 2,80, Wechselbepflanzung zu
mindestens 30%

3. Kindergrab als Erdwahlgrab

Die Anlage der Gesamtfläche soll nur mit Wechselbepflanzung erfolgen.

4. Urnenwahlgrab

aa) Zweistellige Grabstätten:

Rahmenbepflanzung Größe 0,80 x 1,00 m; Wechselbepflanzung zu
mindestens 30 %

bb) Vierstellige Grabstätten:

Rahmenbepflanzung Größe 1,00 x 1,20 m; Wechselbepflanzung zu
mindestens 30 %

5. Pflegeleichte Urnenwahlgräber

Pflegeleichte Urnenwahlgräber sind mit Bodendeckern bepflanzt. Diese
sind unbedingt zu erhalten und unter Umständen gleichwertig zu ersetzen.
Andere Anpflanzungen durch Nutzungsberechtigte sind unzulässig.

8. Das Aufbringen von Kies gleich welcher Art ist auf allen Urnengräbern untersagt.

9. Mindestens 30 % der Fläche von Erdwahlgräbern ist zu bepflanzen.

b) Friedhof Leubnitz

1. Erdwahlgrab

aa) Einstellige Grabstätten:

Steineinfassung bis Größe 0,80 x 1,80 m; Wechselbepflanzung zu mindestens 30 %.

bb) Zweistellige Grabstätten:

Steineinfassung Größe 1,60 x 1,80 m; Wechselbepflanzung zu mindestens 30 %.

2. Urnenwahlgrab

Steineinfassung Größe 0,50 x 0,75 m; Wechselbepflanzung zu mindestens 30 %.

2. Kindergrab als Erdwahlgrab

Steineinfassung Größe 0,70 x 1,80 m; Wechselbepflanzung zu mindestens 30 %.

§ 28 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) In den von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften erfolgt die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nach den Maßgaben der Friedhofsverwaltung. Folgende Grabarten befinden sich in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften:

- a) Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage,
- b) Rasenwahlgräber,
- c) Reihengräber.

(2) Unzulässig sind hier jegliche Anpflanzungen, das Aufstellen von Vasen, Blumenkästen oder Blumentöpfen, das ständige Aufstellen von Bänken oder Sitzgelegenheiten, das Aufbringen von Kies, Glas, Plastik oder Platten, das Aufstellen von Gittern, Pergolen und Rankengerüsten sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln.

§ 29 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Werdau die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung; § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Werdau nach ihrem Ermessen die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Berechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar genügt eine weitere öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 14 Absatz 4, wobei die Frist verkürzt werden kann. Gegebenenfalls kann ein zusätzlicher Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld erfolgen.

(4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(5) Für Grabschmuck gilt § 25 Absatz 2 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine Bedenken des zuständigen Gesundheitsamtes oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Aufbewahrungshalle sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Absatz 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 31 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.

(2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in den Feierhallen stellt die Friedhofsverwaltung alle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Feierhallenschmuck als Grundausrüstung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon nach vorherigem Antrag Ausnahmen zulassen. In der Kapelle Leubnitz stellt dies die Kirchengemeinde.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der vorhandenen städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Feiterräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe des Nutzungsrechts gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 dieser Satzung seit Erwerb des Nutzungsrechts begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 33 Haftung

(1) Die Stadt Werdau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Werdau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Werdau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Absatz 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern und (Elektro-)Rollern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;

e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;

g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;

i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, spielt oder lagert;

j) Tiere – ausgenommen Blindenführhunde – mitbringt;

3. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Werdau durchführt;

4. entgegen § 7 Absatz 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Werdau festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Absatz 2 untersagt ist;

5. entgegen § 7 Absatz 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 21 Absatz 1 und Absatz 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Absatz 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 23 Absatz 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 24 Absatz 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 29 Absatz 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Werdau Grabstätten weiterhin oder erneut vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Werdau.

§ 36

In-Kraft-Treten

Die Neubekanntmachung der Friedhofssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Satzung der Friedhöfe Werdau und Leubnitz vom 12.04.2011 außer Kraft.

Werdau, den 27. Mai 2021

Kristensen

Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.